

Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Fribourg, Sitzung Nr. 6
12./19. Dezember 2018

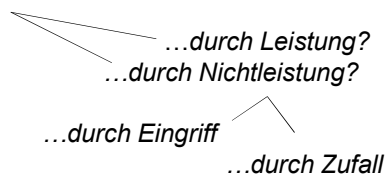
Grundlagenirrtum

- Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR
- Objektive Wesentlichkeit
- Subjektive Wesentlichkeit
- Erkennbarkeit
- Irrtum im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Geltendmachung innert Frist
- Keine Genehmigung des Vertrages

Ungerechtfertigte Bereicherung

- Bereicherung...
- ...aus dem Vermögen eines andern (besser: «auf Kosten eines andern»)
- ...ungerechtfertigt...

Ungerechtfertigte Bereicherung...



Konditionssperren

- Art. 63 OR
Leistung Nichtschuld
- Art. 64 OR
Bereicherungswegfall
- Art. 66 OR
Gauernerlohn

Entscheidbaum: Ist die Anfechtung noch möglich?

Ja (OR 31). Kann man den Kaufpreis mit der Kondiktion noch herausverlangen?

Vorfrage: Ist es die Kondiktion gemäss OR 62 II **oder** OR 62 II i.V.m. OR 63?

Art. 67 OR

Anfechtungs- oder Ungültigkeitstheorie?

BGE 114 II 131 ff., 142: «Nach der Ungültigkeitstheorie ist der Vertrag von Anfang an ungültig, entfaltet folglich überhaupt keine Wirkungen; (...). Der Vertrag ist somit suspensiv bedingt. Nach der Anfechtungstheorie gilt er hingegen vorerst als gültig, kann aber vom Irrenden durch Berufung auf den Willensmangel aufgelöst werden, weshalb er als resolutiv bedingt erscheint. (...). Nach einer dritten Theorie schliesslich, die von einer geteilten Ungültigkeit ausgeht, ist der Vertrag für die betroffene Partei von Anfang an ungültig, für die andere dagegen gültig, für jene also suspensiv, für diese resolutiv bedingt (...).

Eigener Vorschlag (nicht h.L.): Umgekehrt prozentuale Rückerstattung

Wenn von der ganzen Leistung in der Höhe von Fr. 7'000 Fr. 2'000 ohne causa geleistet worden sind, müsste der Bereicherungsschuldner 5/7 von Fr. 2'000 zurückbezahlen.

Hat die ohne Grund leistende Person Fr. 5'000 von Fr. 7'000 ohne Grund geleistet, könnte er lediglich 2/7 von Fr. 5'000 zurückfordern.

Schwenzer, OR AT, N 58.14: „Dem Wegfall der Bereicherung ist der Fall gleichzustellen, dass diese zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hat, insbesondere weil eine rechtsgrundlos erbrachte Leistung für den Bereicherungsschuldner wertlos ist oder ihm eine Wertsteigerung aufgedrängt wird, die er nicht nutzen will (...). So fehlt es an einer Bereicherung, wenn jemand Baumschnitt vor seinem Grundstück zur kostenlosen Abholung zur Kompostieranlage lagert und ein Häckselunternehmen durch Verwechslung mit dem auf dem Nachbargrundstück gelagerten Baumschnitt dieses rechtsgrundlos zu Häckselgut verarbeitet.“

Art. 86 SchKG

(1) Wurde der Rechtsvorschlag unterlassen oder durch Rechtsöffnung beseitigt, so kann derjenige, welcher infolgedessen eine Nichtschuld bezahlt hat, innerhalb eines Jahres nach der Zahlung auf dem Prozesswege den bezahlten Betrag zurückfordern. 2 (...). (3) In Abweichung von Artikel 63 des Obligationenrechts (OR) ist dieses Rückforderungsrecht von keiner andern Voraussetzung als dem Nachweis der Nichtschuld abhängig.

Art. 672 ZGB

b. Ersatz

1 Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt, so hat der Grundeigentümer für das Material eine angemessene Entschädigung zu leisten.

2 Bei bösem Glauben des bauenden Grundeigentümers kann das Gericht auf vollen Schadenersatz erkennen.

3 Bei bösem Glauben des bauenden Materialeigentümers kann es auch nur dasjenige zusprechen, was der Bau für den Grundeigentümer allermindestens wert ist.